

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Alt-Karlsruher Handwerksgeschichte

[urn:nbn:de:bsz:31-218996](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-218996)

ALT-KARLSRUHER HANDWERKSGESCHICHTE

Von Fritz Hugenschmidt

Pfleger für die Kunst- und Baudenkmale der Stadt Karlsruhe

DIE SCHLOSSER

In der letzten Ausgabe des Karlsruher Adreßbuches ist mit der Geschichte des Karlsruher Handwerks begonnen worden. Den Anfang machten die ehrsamten Bäcker. Sie waren die ersten unter den hiesigen Meistern, denen eine Zunftordnung verliehen wurde. Das war am Erhardstag, den 8. Januar 1719.

Nun sollen die Schlosser an die Reihe kommen. Zum Unterschied vom Schmied hält sich der Schlosser an feinere Eisenarbeiten. Er darf darum die Feile gebrauchen. Nach altem Brauch war das den Schmieden untersagt. Der Schlosser wird vielerorts Kleinschmied genannt. Diese Handwerksbezeichnung ist — ebenso wie Schlosser — auch zum Familiennamen geworden. Das derzeitige Karlsruher Adreßbuch weist ebenfalls den Namen „Kleinschmidt“ auf. Zur Zeit des ersten Weltkriegs war in unserer Stadt ein Dr. Erich Kleinschmidt Bürgermeister.

Vier Jahre nach den Bäckern, also anno 1723, wollten auch die Karlsruher Schlosser sich vereinigen. Sie richteten deshalb an den Stadt- und Landesherrn die untertänigste Bitte, er möge ihrem Handwerk eine Ordnung erteilen. Das scheint für die Ratgeber des Fürsten eine Sache gewesen zu sein, die ihnen einiges Kopfzerbrechen bereitete. Die Herren vom markgräflich baden-durlachischen geheimen Rat, ihr Präsident und auch die Hofräte ließen die Angelegenheit zunächst liegen. Als aber auf Jahresschluß — wie üblich — die Schreibtische von Wiedervorlagen gesäubert werden mußten, gab man zwei Tage vor Weihnachten 1723 das Gesuch der Schlossermeister an das Oberamt Karlsruhe zum Bericht. Dieses war der Meinung, in der neuen Stadt seien zu wenig Schlosser, so daß sich die Bildung einer eigenen Zunft nicht lohne. Es sollten noch weitere eisenverarbeitende Gewerbe vereinigt werden. Die Verhandlungen hierüber dauerten ziemlich lange.

Am 8. Februar 1725 — es sind jetzt rund 230 Jahre her — konnte endlich Markgraf Karl Wilhelm eine Zunftordnung für das Schlosser-, Büchsenmacher-, Großuhren- und Windenmacherhandwerk in der neubauten Residenzstadt Karlsruhe, in Mühlburg, Graben und Staffort eigenhändig unterschreiben und das fürstliche Kanzleisiegel dazusetzen lassen.

Durch diese Zunftordnung bekamen die Schlossermeister die Sicherheit, daß sie, ihre Kinder, die Jungen und Gesellen ihrer Werkstätten, als zünftige Leute überall unbehindert geduldet würden. Das war gar nicht so selbstverständlich. In jener Zeit hätte kaum ein tüchtiger Schlosser bei einem nichtzünftigen Meister oder neben einem nichtzünftigen Gesellen längere Zeit gearbeitet. Alle markgräflichen Privilegien würden es nicht haben verhindern können, daß Gesellen, die in unzünftigen Werkstätten arbeiteten, von ihren Genossen an anderen Orten als „unehrlich“ angesehen worden wären. Umsonst kämpften sogar Reichsgesetze gegen solche Zustände an. Den Meistern lag aber alles daran, daß ihre Söhne und einstigen Nachfolger an anderen Orten, d. h. auf der Wanderschaft für vollwertig gehalten wurden.

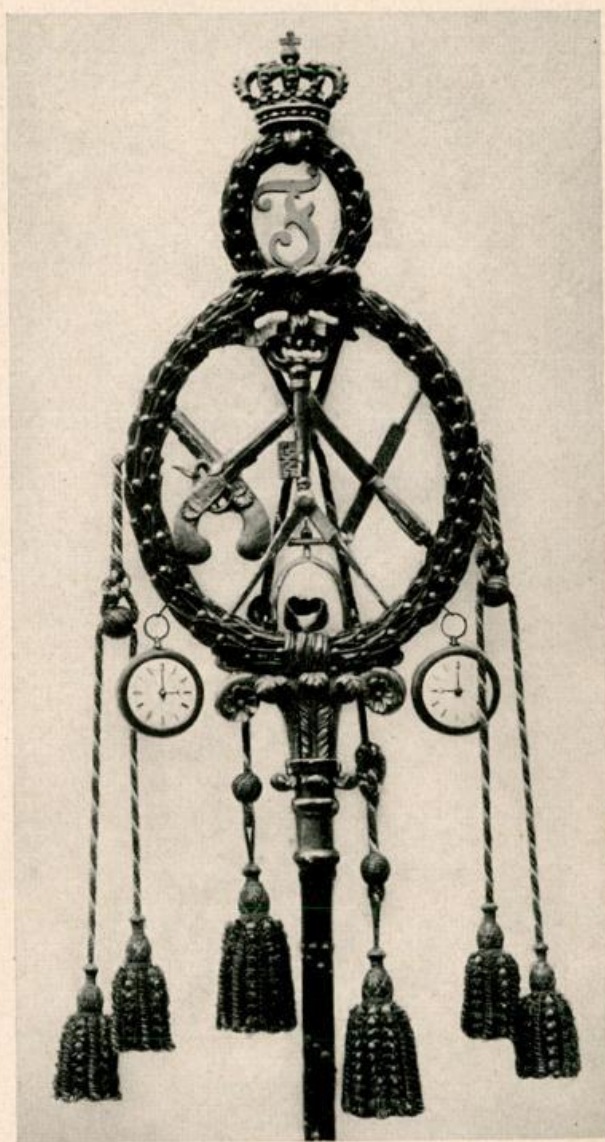
Auch Markgraf Karl Wilhelm hatte bei der Stadtgründung geglaubt, über die alten Zunftbräuche hinwegsehen zu können. Im ersten Privileg (v. 24. 9. 1715) für seine neue Residenz versprach er, jedem Siedler die Freiheit lassen zu wollen, die zu seinem Bauwesen nötigen Handwerksleute zu erwählen, wo er möge. Von solchen, nicht im Sinne der Zünfte liegenden Zusagen ist er aber bald wieder abgekommen.

Bei der Auflösung der alten Zünfte und der Einführung der Gewerbefreiheit in Baden, als Folge des Gesetzes vom 20. Sept. 1862 kam auch die Habe der Karlsruher Schlosserzunft unter den Hammer. Nur wenig ist erhalten geblieben. So unter anderem das schöne Zunftwap-

pen im Lorbeerkranz auf hoher Stange mit den Abzeichen der Schlosser-, der Büchsen-, Großuhren-, Winden- und Werkzeugmacher, der Messerschmiede, Feilenhauer und Sporer (siehe Abbildung unten). Das hübsche Schnitzwerk mit dem „F“ (Friedrich I.) unter der großherzoglichen Krone ist vom letzten Schlosserzunft-Obermeister Christian Daler aus den Fingern des Auktionars gerettet worden. Der große Schlüssel, den die Gesellen bei ihren Umzügen vorantrugen, das Zunftgeschirr, die Zunftlade mit den Zunftordnungen, den alten Meister- und Jungeneinschreibbüchern sind leider verschwunden. Daher kommt es, daß wir über die ältere Zeit des Karlsruher Schlosserhandwerks nur wenig wissen.

Der früheste hiesige Schlossermeister über den etwas zu erfahren ist — Johann Daniel Nothard, der aus Leiselheim, am weingesegneten Kaiserstuhl in der baden-durlachischen Herrschaft Hachberg kam. Er ist wohl durch seinen Wegzug dem Elend, das die Franzosen damals über das Land gebracht hatten, ausgewichen. Als badi-

Zunftzeichen



ches Landeskind durfte der Meister in der neugegründeten Residenz auf günstige Aufnahme hoffen, wenn er dem Ruf des Markgrafen folgte. Also ließ Nothard sich in Karlsruhe an der Markgraf-Christoph-Gasse, der heutigen Lammstraße nieder. Am Laurentiustag, den 10. August 1718 wurde der 59jährige Meister als Bürger aufgenommen. Er hat für sich und seine Frau Juliana Eustachia mit den vier Kindern ein gutes Auskommen gefunden. Der älteste Sohn Johann Carl hatte beim Vater das Schlosserhandwerk erlernt, und auch dessen Sohn Carl Heinrich blieb diesem Handwerk treu. Mit ihm ging im Jahre 1783 die Schlosserfamilie Nothard zu Ende. Doch eine Urenkelin des alten Johann Daniel wurde die Frau des Hofschlossers Ludwig Rau. Von diesem wird später noch zu sprechen sein.

Wir wissen leider nichts näheres darüber, was für Arbeiten aus den Werkstätten der Nothard geliefert worden sind. Besonders kostbar werden sie wohl nicht gewesen sein. Es wurde eben das hergestellt, was man zum Beschlagen der Türen und Fenster brauchte, vielleicht auch einmal ein Wirtshausschild. Das Handwerk

Sie brauchten nicht in eine fremde Herrschaft zu gehen, denn Lahr war in der Zeit von 1654—1727 pfandweise im Besitz des Markgrafen von Baden-Durlach. Den beiden Weylöhner, deren Namen anfänglich auch Weylehner, Weinländer, Weinlehner oder Weinlenner geschrieben wurde, scheint in Karlsruhe ein ungleiches Schicksal beschieden gewesen zu sein. Schon im Sommer 1725 vernehmen wir zum letzten Mal etwas vom Nagelschmied, als er und seine Frau Ursula ihr Haus an der Mühlburger Allee, gegen das Durlacher Tor hin, um 200 Gulden an einen Juden verkauften.

Die Schlosserwerkstätte der Weylöhner dauerte dagegen bis in unsere Zeit hinein. Der letzte des Geschlechts, Meister Theodor Albert, segnete am 28. Oktober 1910 im Alter von 78 Jahren das Zeitliche als Privatier, in seinem Haus Karlstraße 18. Von ihm wird erzählt, daß er nicht nur ein tüchtiger Handwerker, sondern auch ein gottbegnadeter Sänger im Karlsruher „Liederkranz“ gewesen sei. Seiner herrlichen Baßstimme wegen sei er oft zur Mitwirkung als Solist zu Hofkonzerten ins Schloß gebeten worden.



Hirschtor zum Fasanengarten

scheint aber doch einen goldenen Boden gehabt zu haben, sonst wären die Meister nicht so oft mit Käufen und Verkäufen von Haus und Gartenplätzen in den Grundbüchern zu finden.

Im Sommer 1726 ließ der Markgraf die Bürger seiner neuen Stadt darüber abstimmen, ob sie ihr neues Rathaus bei der Kirche am Marktplatz oder am Schloßplatz erbaut haben wollten. Der alte Nothard und seine Söhne waren sich darüber einig, daß der Bau zum Markt gehöre. Jeder von ihnen versprach eine Geldspende, wenn ihr Wunsch erfüllt werde.

Der alte Johann Daniel Nothard ist hochbetagt als Hofschlosser, auch Gerichts- und Ratsverwanter gestorben.

Im Anfang des Jahres 1720 stand der 34jährige Nagelschmied Jakob Weylöhner aus Lahr auf der Liste der Bürger, die entgegen der übernommenen Verpflichtung noch kein Haus erbaut hatten. Es wurde ihm nun aufgegeben, daß er bis zum ersten Mai bauen müsse. Sein Hausplatz lag an der Rotbergischen Gasse, der heutigen Adlerstraße.

Am 23. Februar 1722 wurde im evangelischen Ehebuch in Karlsruhe ein Georg Carl Weyländer, Schlosser, Sohn eines Schwarz- und Schönfärbers in Lahr eingetragen. Die beiden Meister vom eisernen Handwerk sind wohl Vatersbrudersöhne gewesen. Sie haben anscheinend miteinander Lahr in der bösen Zeit verlassen. Der Ruf des Markgrafen wird ihnen sehr gelegen gekommen sein.

Das Suchen nach weiteren Schlössern und diesen verwandten Handwerkern, die zur Zeit der Zunftgründung in der neuen Stadt den Hammer geschwungen haben ist wenig ergiebig.

Im Mittelalter beginnen die Zunftordnungen freier Städte — z. B. in Zürich — mit: „In Gottes Namen Amen!“ Unter dem absolutistischen Regiment in Karlsruhe stellt sich eingangs der Markgraf den Meistern als Landesherr mit allen seinen Titeln und Würden vor: „Wir Carl von Gottes Gnaden...“

Unsere Zunftordnung fängt mit einer Vorschrift an, die für die damaligen Verhältnisse kennzeichnend ist. Wenn auch nach langer Kriegszeit wieder Friede im Lande war, so strichen doch immer noch allerlei unsichere Leute umher, die sich Schlüssel und Dietriche zum Einbrechen zu verschaffen suchten. Nicht umsonst hieß man ein starkes Schloß, des Schlossers Hund, der das Haus hütete. Die Meister werden in der Ordnung ermahnt, beim Einstellen von Lehrlingen vorsichtig zu sein und auf genügsame Bürgerschaft zu achten. In einem späteren Artikel wird noch besonders verboten, daß ein Schlosser, weder Meister noch Geselle oder Lehrjunge, jemanden einen Schlüssel nach einem Abdruck in Wachs oder Blei anfertige, oder den Ehehalten (Dienstboten) Knechten und Mägden ohne Wissen und Befehl ihrer Herren und Frauen ein Schloß öffne. Jede Übertretung dieses Verbotes wird mit 4 Gulden Strafe bedroht.

Die Zahl der Lehrjahre — heißt es in der Ordnung — lasse sich schwer festsetzen. Je nach dem ein Junge groß oder klein, jung oder alt, reich oder arm sei, könne die Lehre 3 bis 5 Jahre dauern. Um das Handwerk recht zu erlernen, solle keiner auf weniger als 3 Jahre angenommen werden. Es wird auch nicht gesagt, wie alt so ein Bursche sein soll, damit er in eine Lehre eintreten kann. Die Meister richteten sich gerne nach dem Spruch: Alte Hunde und alte Lehrbuben sind gleich schwer zu ziehen. Später (1760) wurde in der Markgrafschaft verordnet, daß die Lehrzeit nicht vor Vollendung der geordneten Schuljahre und nicht vor der Zulassung zum hl. Abendmahl beginnen dürfe.

Unsere Schlosserordnung sagt auch nichts über das Lehrgeld, das bei den meisten Handwerkern ins gute Tuch ging. Es war üblich, daß arme Jungen die Entschädigung durch eine längere Lehrzeit abverdienen mußten. Mit vielen Kindern beladene Väter nahmen ihre Buben möglichst in die eigene Werkstatt auf. Die Mitmeister machten dagegen keine Einwendungen, solange das Handwerk nicht übersetzt war. Die Lehrgeldfrage mag viel dazu beigetragen haben, daß ein Gewerbe durch Generationen hindurch bei der gleichen Familie blieb.

Ein Lehrling, der seine Zeit redlich „ausgestanden“ hatte, bekam nun vom Lehrmeister und den Gesellen feierlich den Abschied.

Mit dem Lehrbrief im Felleisen ging nun der angehende Schlossergeselle auf eine mindestens zwei Jahre dauernde Wanderschaft. Er durfte aber auch sonst „einem redlichen Meister gesellenweise arbeiten“. Das Wandern war im ältesten Karlsruhe für die Schlosser noch keine Mußvorschrift. Viele Handwerksgesellen — besonders Meistersöhne — scheinen anno dazumal gar nicht so sehr davon entzückt gewesen zu sein, in die Fremde hinaus zu gehen. Mit allen Mitteln suchte — wer es konnte — sich davon zu drücken und auf Vaters Kosten Dispens vom Wandern zu erlangen oder durch Heirat um die Wandervorschrift herum zu kommen. Die Regierung trat dem mit mehr oder weniger strengen Verordnungen entgegen. So wurde den Handwerkern die Heirat erst gestattet, wenn sie die vorgeschriebene Wanderzeit mindestens 10 Stunden weit von den Landesgrenzen entfernt, ausgestanden hatten. Den Meistersöhnen — ohne Ausnahme — wurde befohlen, sie müßten ebensolange wandern, wie andere Gesellen. Für Geld und gute Worte des Vaters war aber immer wieder ein Hintertürchen zu finden. In der Zeit der napoleonischen Kriege merkten die Gesellen, daß man in der Fremde leichter als daheim dem Soldatendienst entgehen könne. Jetzt mußte die Regierung auf einmal die Wanderlust einschränken, damit sie die an den Franzosenkaiser zu liefernden Regimenter vollzählig aufbringen konnte.

„Wann er (der Geselle) sich solche zwey Jahre über, wie einem redlichen Gesellen gebühret, bey dem Handwerk verhalten, alsdann hat er Fug und Macht die gewöhnliche Meister Stück zu machen.“

Als solche werden genannt:

erstlich ein Tür-	} Schloß
zweitens ein Trog-	
drittens ein Kasten-	
viertens ein Tisch-	
fünftens ein Gewölb-	
sechstens ein Salz-Maß.	

Eigenartiger Weise enthält die Aufzählung in unserer Zunftordnung kein Meisterstück, das für die übrigen mit den Schlossern verbundenen Handwerke, wie Büchsen-, Uhren- und Windenmacher passen würde. Dagegen bestimmt die Ordnung für die gleichen Handwerke in Pforzheim und Durlach (Fecht, Geschichte der Stadt Durlach, S. 578) aus dem Jahre 1653 als Meisterstücke:

Für Schlosser ein Tür-, Kasten- oder Tischschloß, einen eisernen Spaten oder ein Salzmaß, nach Wahl.

Für Büchsenmacher ein Büchsenwerk, welches das Rad dreimal umschlägt und das Rohr mit einem Zug, oder eine Pistole oder eine Doppelflinte. Orts-

fremden wird das Meisterwerden dadurch erschwert, daß sie zwei der genannten Stücke, Einheimische nur eines machen müssen.

Die Uhrmacher haben eine verschobene Vierteluhr zu zwei Stunden übersetzt, mit Schlagwerk und Wecker, ungelötet, mit den 12 himmlischen Zeichen, 7 springenden Planeten, mit dem Mondschein, der Kugel und Taglümmer.

Ein Schlossergeselle, der in Karlsruhe sich selbständig machen wollte, mußte zunächst das Handwerk zusammenerufen lassen und den Meistern seine Absicht kundtun. Zuvor aber wurde ihm, „wann er ein frembder, der keines Meisters Tochter oder Wittfrau heurathet“, 30 Kreuzer, einem anderen aber 15 Kreuzer abgenommen. Dann trugen ihm die Meister die Fertigung von zwei der sechs vorgenannten Probestücken auf. Eines Meisters Sohn oder ein Geselle, der eines Meisters Tochter oder Witwe heiratete, genoß noch die weitere Vergünstigung, daß er nur eines der sechs Meisterstücke auszuführen brauchte und dieses selbst auswählen durfte. Meisterstöchter standen hoch im Kurs. Eine Meisterswitwe zu trösten und sich in die komplette Werkstatt ihres Seligen hineinzusetzen, war sicher der Wunschtraum manches Gesellen.

Zur Fertigung des Meisterstücks erlaubte die Zunftordnung drei Monate Zeit. Jede Woche Verspätung kostete den Prüfling einen Gulden. Davon bekam das Handwerk die Hälfte, der Rest floß in die fürstl. Kasse. Während der Fertigung der Arbeitsprobe wurde der angehende Meister vom Zunftmeister und einem seiner Kollegen zwei- oder dreimal besucht, „damit bey Fertigung der Stücke alles redlich von statten gehe, und ist derjenige, so Meister zu werden verlangt, so lang er mit Verfertigung solcher Probstück beschäftigt, nicht befugt einige Arbeiten oder Kunden an sich zu ziehen...“ Diese letztere Vorschrift bot den zünftigen Meistern eine gute Handhabe, vermögenslosen Gesellen das Meisterwerden zu erschweren.

Werden die Arbeitsproben „von denen Schaumeistern für wehrhaft erkannt“ dann soll der Geselle „zu der Meisterschaft zugelassen und Ihm eigene Werkstatt und Gesind zu halten, verstatet und erlaubt werden“. Gelingt ihm die Probe nicht, so kann er sie wiederholen, nachdem er ein halbes Jahr weiter auf dem Handwerk gearbeitet hat. Nach bestandener Prüfung soll der junge Meister „dem Handwerk entweder eine mäßige Mahlzeit in seinem Hause oder aber in der ordentlichen Herberg reichen und geben lassen“.

Der Einkauf in die Zunft und die Erwerbung des Meisterrechts kosteten den Jungmeistern weitere 7½ Gulden — halb der Zunft, halb der fürstl. Kasse gehörig. Diese Gebühren mögen nicht selten dazu benützt worden sein, unbemittelte Gesellen von der Meisterschaft fern zu halten, denn mit zahlreichen Erlassen schritt die Regierung gegen die Mißbräuche ein. So verfügte Markgraf Carl Friedrich in einem Generalrescript vom 3. August 1751, daß kein Meisterstück verlangt werden sollte, das „nicht gar füglich längst in Zeit von 8 Tagen“ gefertigt werden könne, wenn auch die Zunftartikel ein anderes besagten. Die Schaumeister müssen hören, daß sie des Tages nicht mehr als 24 Kreuzer für Versäumnis, Zehnung und Untertrunk zu fordern hätten, „als womit sich dieselbe um so mehr vergnügen können, da sie nicht nötig haben, den ganzen Tag mit dem, der das Meisterstück machet, zu versäumen“. Durch das genannte Rescript werden auch die Meistermahle gänzlich abgeschafft. An deren Stelle hat nun ein junger Meister mit unter 50 Gulden Vermögen nichts, Wohlhabende — je nach ihrem Besitz — 2 bis 10 Gulden, jedoch nicht mehr zu bezahlen.

Zur Erledigung der Zunftgeschäfte versammelte sich das Handwerk der Schlosser, Büchsen-, Großuhren- und Windenmacher am Pfingstmontag eines jeden Jahres, mittags um 12 Uhr auf der Herberge. Der jüngste Meister hatte diese Zusammenkunft allen Zunftgenossen rechtzeitig umzusagen. Wer sich nicht rechtzeitig einfand oder

sich bis dahin nicht entschuldigen ließ, der wurde in eine Strafe von 16 Kreuzer genommen. Die Hälfte davon floß in die fürstl. Kasse, der Rest kam der Zunft zu gut. Bei dieser Jahresversammlung mußte in Beisein eines markgräflichen Beamten die Zunftrechnung bereinigt werden. Einer der beiden Zunftmeister trat ab, ein anderer wurde neu gewählt.

Mit der Solidarität scheint es bei den ehrsamten Handwerksmeistern in früheren Zeiten nicht gar weit her gewesen zu sein. Auch die Karlsruher Schlosserordnung muß besonders verbieten, daß ein Meister versucht, einem andern seine Kunden wegzuziehen.

Wenn je ein Kunde zu einem anderen Meister geht, um diesem eine Arbeit zu übertragen, so soll dieser letztere den ersteren, von dem der Kunde abweichen will, fragen, ob der neue Auftraggeber ihm für zuvor gemachte Arbeiten noch etwas schuldig geblieben sei. Der zweite Meister darf eine ihm angebotene Arbeit erst übernehmen, wenn sein Vorgänger durch Bezahlung zufriedengestellt ist. Die Zunft dachte wohl dabei an die Warnung: Borgen bringt Sorgen!

In einem besonderen Artikel wird den Meistern anbefohlen, sie sollen ihre Kunden rasch und gut bedienen. Die Schlosserordnung gedenkt auch der wandernden Gesellen. Es heißt da: Wenn einer in die Stadt kommt, dann soll er hier nicht lang hin und her spazieren, zu sehen, wo es ihm am besten gefällt. Er muß gleich nach der Herberge fragen. Dort sind die Werkstätten, die einen Gesellen nötig haben auf einer Tafel verzeichnet. Der „Irtenmeister“ (Altgeselle) wird dem Arbeitsuchenden der Ordnung nach, vom ältesten bis zum jüngsten Meister umschauen.

Kein Meister darf dem andern sein Gesinde abspannen, weil daraus große Feindschaften entstehen können. Wenn ein Geselle von seinem Meister Abschied nimmt, so muß er wenigstens 14 Tage lang aus der Stadt gehen. Nachher mag er wieder kommen und umschicken. Entläßt der Meister den Gehilfen, so darf dieser mit Vorwissen seines vorherigen Arbeitgebers nach einer andern Werkstätte am Ort suchen lassen. Gesellen die fortziehen wollen, müssen acht Tage zuvor, nehmlich allemal am Sonntag, dem Meister davon Anzeige tun, d. h. die Arbeit aufkünden.

Die Vorschrift, daß ein Geselle der seinen Meister verläßt 14 Tage lang die Stadt meiden muß, ehe er wieder da arbeiten darf, soll wohl davor abschrecken, daß ein Geselle so leichtthin einen Meister im Stiche läßt. In der Markgrafschaft Baden-Baden wurde die Frist im Jahre 1769 auf vier Wochen festgesetzt. In Akten aus dem Jahre 1814 sind Fälle zu finden, in denen Uhrmachergesellen ein halbes Jahr aus Karlsruhe wandern sollten, ehe sie bei einem andern Meister wieder arbeiten durften. Es wird dazu gesagt, daß diese Anordnung die Pro-

fessionisten nicht befremde. In der Regel entscheide darüber der Zunftmeister. Die Polizei müsse selten eingreifen.

Der Konkurrenzkampf ist keine neuzeitliche Angelegenheit. Er ist besonders dann engherzig geworden, wenn die Handwerke an Überbesetzung litten und die Aufträge schmal wurden. In verschiedenen Artikeln unserer Zunftordnung werden Eingriffe anderer Gewerbe in das Schlosserhandwerk gerügt. Auf unberechtigte Eingriffe durch andere Handwerker wird die hohe Buße von fünf Gulden gesetzt. Davon erhält die fürstliche Kasse die Hälfte, die Stadt bekommt 45 Kreuzer, in den Armenkasten fließt ein Gulden und der Rest gehört der Handwerksbüchse.

In einer Schlußformel behält der Markgraf sich vor diese Ordnung zu mindern, zu mehren, gar oder zum Teil abzutun und wieder aufzuheben, je nachdem es ihm, seinen Erben und Nachkommen, nach Gelegenheit der Zeit und anderen vorkommenden Umständen beliebt wird.

Mit der mittelalterlichen Zunft Herrlichkeit war es im 18. Jahrhundert längst vorbei. Das junge Karlsruhe hat nur noch einen schwachen Abglanz davon genossen. Die Meister waren liebe und getreue Untertanen geworden, deren Zusammenkünfte ein Beamter als Regierungsvertreter überwachte.

Als Markgraf Carl Friedrich um die Mitte des 18. Jahrhunderts begann, das Schloß seines Großvaters erneuern zu lassen, gab es auch für die Schlosser vermehrte Arbeit. Der Hof wurde überhaupt zum größten Arbeitgeber. Die Preise, die vom fürstl. Bauamt festgesetzt wurden, fanden nicht immer die Zustimmung der Meister, aber dennoch baten viele gar flehentlich um Zuteilung von Arbeit. Besseres Wirken erzielte jedoch auch bessere Bezahlung. Der damals herrschende Zeitgeschmack des Rokoko verlangte von den Schlossern ganz besondere Kunstfertigkeit. Nicht jeder hat sie besessen. Aber wer so prächtige Tore wie sie heute noch im Karlsruher Schloßgarten zu sehen sind, zu fertigen vermochte, wurde überall hoch geschätzt.

Die besseren Tage scheinen aber der Zunft nicht in allen Teilen gut bekommen zu sein. Die Akten wissen zu berichten, daß zu jener Zeit beim Handwerk eine „Disordnung“ eingetreten sei. Die Zunftrechnung wurde nicht mehr geführt und kein Jahrestag gehalten. Meister und Gesellen waren beim Herbergsvater, dem Waldhornwirt Richter etwas zu tief in die Kreide geraten. Um wieder eine geordnete Geschäftsführung herzustellen, verlangte das Oberamt eine Zusammenkunft des gesamten Handwerks. Es bestand die Sorge, die Einkünfte der Zunft könnten beim fleißigen Umtrunk der Meister und Gesellen der fürstlichen Kasse verloren gehen. Das abzuwenden wurden geeignete Vorschläge erwartet.

Die Tagung sollte am 3. Herbstmonat stattfinden. Sechzehn Meister kamen auf der Herberge im Waldhorn zusammen. Über die Verhandlungen soll in der Fortsetzung berichtet werden.

Rokoko-Geländer im Schloß

